

Berlin, den 7. März 2014

**Maßnahmen gegen Verbraucherbenachteiligungen
durch zu hohe Dispozinsen**

**Anmerkungen und Umsetzungsvorschläge zu den
Ankündigungen insbesondere des Koalitionsvertrages**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik / Team Finanzen
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

1. Ausgangssituation

Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen für die Inanspruchnahme eines Überziehungskredits (Dispo) **hohe Zinsen**. Vor allem Verbraucher, die den Dispo nicht nur temporär nutzen oder generell Liquiditätsprobleme haben und in der „Disposchleife“ sind, erhöhen damit laufend ihre Schulden. Echter Marktdruck auf Dispozinsen, der ihre Höhe wie bei den Zinsen für Raten- oder Immobilienkredite beeinflusst, existiert nicht. Die Dispozinsen haben **keine Anbindung an die Zinsentwicklung am Markt**, was im derzeitigen Niedrigzinsumfeld besonders auffällig ist. Sie bewegen sich daher überwiegend auf viel zu hohem Niveau. Nach Untersuchungen etwa der Stiftung Warentest erreichen sie in der Spitze über 14 Prozent. Niedrigere Zinssätze bieten nur wenige Banken und nicht selten sind sie dann mit höheren Kontoführungsentgelten verbunden. Soweit Banken eine Überziehung des Kontos über den mit dem Kunden vereinbarten Dispo hinaus dulden, lassen sie sich dies mit Extrazinsen von bis zu 20 Prozent bezahlen.

Um die Belastung der Verbraucher beim Dispo einzudämmen, sind verschiedene Vorschläge in der Diskussion – von Informationspflichten der kontoführenden Banken bis zur Zinsdeckelung, wie sie etwa der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vertritt.

Der **Koalitionsvertrag** schlägt eine Kompromissformel vor, ein zweistufiges Verfahren bestehend aus einem verpflichtenden Warnhinweis der kontoführenden Bank vor der Inanspruchnahme des Dispo und einer Beratungspflicht der kontoführenden Bank, wenn der Kontoinhaber über einen längeren Zeitraum im Dispo ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat angekündigt, dieses zweistufige Verfahren umsetzen zu wollen.

Der vzbv bewertet im Folgenden diesen Vorschlag und schlägt ergänzende flankierende Maßnahmen vor.

2. Zum Umsetzungsvorschlag „Warnhinweis- und Beratungspflicht“

a. Warnhinweis – wichtig aber auch laufend sichtbare Information

Der Warnhinweis ist **geeignet**, Verbraucher auf die hohen Kosten eines Überziehungskredits hinzuweisen. Ein frühzeitiger Hinweis **sensibilisiert** sie dafür, die Nutzung des Disporahmens auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken und den Sollstand des Kontos schnellstmöglich mit verfügbaren Mitteln auszugleichen. Der Hinweis auf die laufenden Kosten des Dispo zeigt außerdem an, wann aus Kostengründen eine günstigere Finanzierung erforderlich wird. Der Warnhinweis kann damit dem Effekt entgegenwirken, dass Verbraucher diese ständig verfügbare Darlehensform als gegeben hinnehmen, ohne sich die Kosten und ihre Entwicklung genauer vor Augen zu führen.

Damit der Warnhinweis dieser Funktion gerecht werden kann, ist es wichtig, dass die Benachrichtigung unmittelbar erfolgt, **wenn mit der Nutzung des Dispokredits begonnen wird**. Dazu sollte die Benachrichtigung aktiv und unabhängig vom Zyklus der Kontoauszüge erfolgen.

Wo mit dem Kunden vereinbart werden kann, auf gängige Benachrichtigungsfunktionen wie E-Mail oder SMS zurückzugreifen, ist dies legitim mit der Maßgabe der Beachtung von Datenschutz und Sicherheit. Das bedeutet, der Hinweis sollte bei ungeschütztem elektronischem Versand nur zur Überprüfung des aktuellen Kontostandes auffordern und keine Links zum Konto enthalten, wie sie in Phishing-Mails verwendet werden.

Während der Inanspruchnahme des Dispo ist es wichtig, dass die laufenden Kosten des Dispo stets **an prominenter Stelle der Kontoinformation** ausgewiesen werden, sei es auf dem Kontoauszug, sei es bei der Kontoübersicht im Online-Banking. Das heißt, die Information über die Höhe des in Anspruch genommenen Disporahmens als auch die konkreten Kosten sollten als erstes und hervorgehoben ins Auge fallen, wenn man einen Kontoauszug liest beziehungsweise wenn man sich zum Online-Banking angemeldet hat. Es sollte nicht reichen, diese Angaben nur im Zuge der Kontoübersicht oder am Ende auszuweisen. Die Kosten sollten dabei sowohl in Bezug auf den bereits angefallenen Betrag seit Beginn der Nutzung als auch als Projektion, wenn das bestehende Debetsaldo drei weitere Monate lang nicht zurückgeführt werden würde, angegeben werden. Denn auch wenn sich ein Verbraucher bewusst ist, dass das Konto überzogen ist, entsteht daraus nicht notwendig ein Bewusstsein für die zusätzlichen Kosten und den Zinseszinsseffekt, der durch die Belastung des Disporahmens mit den laufenden Zinsen entsteht.

Es ist darauf zu achten, dass die neue gesetzliche Hinweis- bzw. Informationspflicht **nicht die Rechtsgrundlage bzw. Legitimation der kontoführenden Institute ist, hierfür ein Zusatzentgelt** zu verlangen. Ein gesetzlicher Auftrag sollte ohne finanzielle Zusatzbelastung der Kontoinhaber auszuführen sein. Entsprechend sollte die Benachrichtigungspflicht im Rahmen des Darlehensverhältnisses gestaltet sein.

In diesem Sinne wären § 504 BGB (Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit) und § 505 Absatz 2 BGB (Hinweispflicht bei erheblicher Überziehung) anzupassen bzw. zu ergänzen.

b. Beratungspflicht – wichtig Eckpunkte für den Beratungsinhalt

Eine wesentliche Bedeutung kommt der verbindlichen Beratung über alternative Finanzierungen bei, wenn der Dispo über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wird.

Hier kommt es bei der Umsetzung auf die **Festlegung von Eckpunkten für den Beratungsinhalt** an. Im Einzelnen:

- **Ziel** der Beratungspflicht muss es sein, eine **günstigere Finanzierung** zu erreichen, da der Beratungspflicht die – richtige – Annahme zugrunde liegt, dass die längerfristige Nutzung eines hochverzinsten Dispokredites grundsätzlich wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.
- Der zu definierende **Zeitpunkt** für die **Beratungspflicht** sollte sich an Dauer und Höhe der Nutzung des Dispokredites orientieren, das heißt, sie sollte dann einsetzen, wenn die Nutzung des Dispokredites nicht mehr „vertretbar/sinnvoll“ erscheint. Vertretbar erscheint sie insbesondere in diesen beiden Fällen:

- (1) Wenn es um einen kleinen zusätzlichen und eher seltenen Liquiditätsbedarf geht, für den der Abschluss eines eigenen Ratenkredites zu aufwändig wäre

– würde die Bank ihn überhaupt anbieten – und der auch zügig wieder zurückgeführt werden kann.

- (2) Wenn es einer Zwischenfinanzierung dient, insbesondere bei unerwartet anfallenden, auch größeren Mehrausgaben, die aber zeitnah mit anderen Mitteln zum Beispiel aus einer Sparanlage oder im Schadensfall aus einer Versicherungsleistung ausgeglichen werden können.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, müsste im Umkehrschluss die Beratungspflicht einsetzen.

- Die Beratung sollte zum **Inhalt** haben zu prüfen, zu welchen **Konditionen eine alternative Finanzierung** des genutzten Dispokredites möglich ist. Es sollten die Kosten dieser Alternative/n den **Kosten des Dispokredites gegenüber gestellt werden**. Zu prüfen ist auch, ob eine Umschuldung über ein **längerfristig zurückzuführendes Darlehen der Situation des Verbrauchers besser gerecht wird** oder nicht.
- Gegenstand der Beratungspflicht kann auch ein **verbindliches Angebot** sein, was – nur – dann geeignet ist, wenn **tatsächlich ein alternatives Finanzierungsangebot unterbreitet wird, das objektiv und zu besseren Konditionen als der Dispozinssatz möglich ist**. Bei der gesetzlichen Gestaltung sollte dies auch zur Pflicht gemacht werden. Dabei muss aber unterbunden werden, dass die Beratung zum Vertrieb ganz anderer Produkte genutzt und die Beratungspflicht damit zum Verkaufsgespräch umfunktioniert wird.
- Die Beratung **soll die Möglichkeiten des Verbrauchers verbessern, ihn aber nicht bedrängen**. Ihm muss offen stehen, auf das Beratungsangebot einzugehen oder es auszuschlagen. Eine Umschuldung des genutzten Disporahmens darf nicht nur auf Basis der Angebote des kontoführenden Institutes möglich sein. Deshalb sollte ein Beratungsangebot nicht ohne weiteren Grund zugleich mit einer Kündigung oder Einschränkung des Dispokredites einhergehen, welche dem Verbraucher nach der Beratung eine vergleichende Prüfung von Konditionen bei Wettbewerbern oder die Suche nach anderen Lösungen erschweren würde.

Für die Gestaltung einer solchen Beratungspflicht bietet sich ebenfalls die **Ergänzung und Erweiterung von § 505 Absatz 2 BGB** an. An die Stelle der bisherigen Hinweispflicht würde dann die Pflicht zu einem Beratungsangebot treten. Die aktuelle Hinweispflicht würde in diesem Kontext mit erfüllt.

3. Wichtige Ergänzung: Abschaffung der „Strafzinsen“ für die geduldete Überziehung und Bewahrung der Beratungspflicht

Im Zuge der geplanten gesetzgeberischen Aktivitäten wäre es wichtig, die exorbitanten **Zusatzzinsen für die sogenannte geduldete Überziehung abzuschaffen beziehungsweise auf das Niveau des vereinbarten Dispozinssatzes zu begrenzen**.

Die gesonderte Bepreisung der geduldeten Überziehung wird derzeit über § 505 Absatz 1 Satz 2 BGB ermöglicht. Die von den Banken verlangten Zinsen, die bis zu 20

Prozent betragen können, stehen aber noch weniger als der Dispozins in einem angemessenen Verhältnis zu Markt und Gegenleistung.

Banken begründen den zusätzlich erhöhten Zins damit, dass Kunden vor dem Überschreiten des Dispokreditlimits abgeschreckt werden müssten. Tatsächlich haben es aber die Banken selbst – auch technisch – in der Hand, Kontoüberziehungen über das Limit hinaus nicht mehr zu gestatten beziehungsweise nicht mehr zu bedienen. Höchst oder Strafzinsen sind weder erforderlich noch angemessen.

Vom Verbraucher sollte für ein Darlehen, das auch aus dem Verständnis der Banken her auf keiner vertraglich *zugesicherten* Grundlage mehr gewährt wird, auch kein vertraglich geschuldeter Extrazinssatz mehr verlangt werden können. Betrachtet man vergleichsweise eine solche Überziehung als außervertraglich auszugleichende Forderung, so würde die Zinsbelastung in Anwendung der dann geltenden gesetzlichen Zinssätze ohnehin weitaus geringer ausfallen.

Unbenommen sollte es einer Bank nur bleiben, einem bonitablen Kunden im Bedarfsfall kurzfristig den Dispokreditrahmen zu erhöhen beziehungsweise im Bereich der geduldeten Überziehung keinen anderen als den Dispokreditzinssatz zu fordern.

Deswegen sollte § 505 Absatz 1 Satz 2 BGB wie folgt neu gefasst werden:

„Duldet ein Darlehensgeber in einem Vertrag über ein laufendes Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit eine Überziehung des Kontos über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus, **so erfolgt dies zu den Konditionen, wie sie im Sinne der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit vereinbart waren.**“

§ 505 Absatz 3 BGB regelt bisher für das **Unterlassen von Informationspflichten** in Bezug auf die nicht vereinbarte Überziehung **strenge Sanktionen** durch den Wegfall eines Zins- und Kostenanspruches. Ähnlich regeln die Vorgaben des § 494 Absätze 2-4 BGB, dass Zinsbelastungen zu korrigieren sind oder sich auf den gesetzlichen Zinssatz reduzieren und Kosten entfallen, wenn diese nicht formgerecht vereinbart wurden.

Auch für einen Verstoß gegen die Pflicht zu einem Beratungsangebot und die Unterbreitung eines objektiv möglichen alternativen Finanzierungsangebotes sollte eine absichernde Sanktion vorgesehen werden. Idealerweise sollte die Sanktion sicherstellen, dass sich die Zins- und Kostenbelastung für den betroffenen Verbraucher auf ein Maß reduziert, wie sie bei der Erfüllung der Pflicht möglich gewesen wäre. Wie auch bei § 494 BGB sollte dabei eine Vereinfachung vorgenommen werden. Eine Sanktion wäre wirkungslos, wenn über die Frage, ob der Verbraucher eine alternative Finanzierung angenommen hätte oder über die Höhe des erfolgten Angebotes gestritten werden könnte. Für angemessen erachtet wird, in diesem Fall den Zinssatz des Darlehens ab dem Zeitpunkt, zu dem das Beratungsangebot zu unterbreiten gewesen wäre, auf den günstigsten angebotenen Verbraucherdarlehenszinssatz des Anbieters zu reduzieren, und falls ein solcher nicht angeboten wird oder dieser den gesetzlichen Zinssatz übersteigt, auf den gesetzlichen Zinssatz. Ansprüche auf Kosten für das nicht angebotene Alternativdarlehen sollten im Sinne des § 494 Absatz 4 BGB nicht geltend gemacht werden dürfen.

4. Wichtige Ergänzung: Gesetzliche Evaluationsklausel

Der vzbv bleibt skeptisch, ob mit der Warnhinweis- und Beratungspflicht auch eine faktische Absenkung des überhöhten Zinsniveaus erreicht werden kann, was nötig wäre. Mehr Transparenz alleine wird den dazu erforderlichen Marktdruck nach unserer Einschätzung nicht auslösen können. Hinzu kommt, dass nach bisherigen Untersuchungen beziehungsweise Erhebungen der Dispozinssatz alleine auch kein Kriterium für einen Kontowechsel zu einem günstigeren Anbieter ist. Außerdem ist der Wechsel selbst bei Wechselwilligen dann faktisch erschwert, wenn sie noch im Dispo sind.

Von daher sollte bei der geplanten Gesetzesänderung auf jeden Fall die **Praxis und Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen evaluiert werden, zum Beispiel zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.**

Wenn sich zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen keine marktgerechte Anpassung des Zinsniveaus abzeichnet, muss erneut über eine Zinsdeckelung nachgedacht werden. Der vzbv steht zu seiner Forderung, den Dispokredit auf sieben Prozent zuzüglich des Drei-Monats-Euribor zu deckeln. Dieser Ansatz berücksichtigt sowohl Marge als auch Kosten normaler Verbraucherdarlehen, wie sie im letzten Jahr beobachtet werden konnten, nebst einem Zuschlag für die Darlehensart Dispo, sowie die variablen Kosten, mit denen sich Banken selbst am Markt refinanzieren können.

Wenn der Leitzins wieder steigt, muss verhindert werden, dass die Darlehenszinsen vom jetzigen Niveau her weiter gesteigert werden können. Das überhöhte Niveau heute zu akzeptieren, birgt die Gefahr, künftig erheblich höheren Dispozinssatzforderungen eine Rechtfertigung zu verschaffen.